

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe  
Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
den Präsidenten des Rechnungshofes  
den Berliner Datenschutzbeauftragten  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nichtrechtsfähigen Anstalten

Geschäftszeichen bei Antwort bitte  
angeben: II D 3

Bearbeiter/in: Kopitzko  
Zimmer: 007

Dienstgebäude: Berlin-Schöneberg  
Martin-Luther-Straße 105,  
10825 Berlin

Tel. Durchwahl (030) **90 13-8429**  
Zentrale (030) 90 13-0  
Intern 913  
Fax Durchwahl (030) **90 13-76 13**

**Timo.Kopitzko@senweb.berlin.de**

(E-Mail-Adresse für Dokumente mit  
qualifizierter elektronischer Signatur;  
E-Mails richten Sie bitte an  
post@senweb-berlin.de-mail.de)

<http://www.berlin.de/sen/web>

Datum **25. 03. 2020**

## Rundschreiben SenWiEnBe II D Nr. 02/2020

### **Öffentliches Auftragswesen**

#### **hier: Vorgabe eines erhöhten Vergabemindestentgelts im Vorgriff auf die Novelle des BerlAVG**

Der für die Novellierung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes erarbeitete Gesetzentwurf (BerlAVG-E) befindet sich noch im Gesetzgebungsverfahren; das novellierte BerlAVG tritt voraussichtlich Mitte des Jahres 2020 in Kraft. Der Entwurf sieht unter anderem eine Anhebung des gesetzlichen Vergabemindestentgelts auf voraussichtlich 12,50 Euro brutto je Zeitstunde und damit eine deutliche Anhebung von 3,50 Euro gegenüber dem Status quo vor. Die genaue Höhe des Vergabemindestentgelts steht erst nach Verabschiedung des Gesetzes durch das Abgeordnetenhaus fest. Das Gesetz und damit das erhöhte Vergabemindestentgelt findet auf die Vergabeverfahren Anwendung, die nach Inkrafttreten des Gesetzes begonnen werden. Der Senat möchte darüber hinaus das in dem BerlAVG-E vorgesehene Vergabemindestentgelt je Zeitstunde auch für diejenigen Aufträge verbindlich machen, bei denen ein großer Teil der Auftragsausführung in dem Zeitraum nach Inkrafttreten des novellierten BerlAVG erfolgt, damit das gestiegene Vergabemindestentgelt sich positiv insbesondere für Beschäftigte in Niedriglohnbereichen auswirkt, die Aufträge für das Land Berlin ausführen.



Verkehrsverbindungen  
U-Bahn Rathaus Schöneberg  
S-Bahn Schöneberg, Innsbrucker Platz  
Bus M46, M48, M85, 104, 187, 248

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin  
Geldinstitut IBAN  
Postbank Berlin DE 47100100100000058100  
Landesbank Berlin DE 25100500000990007600  
Bundesbank Filiale Berlin DE 5310000000010001520

BIC  
PBNKDEFF  
BELADEBEXX  
MARKDEF1100

## Welche Verträge sind betroffen?

Die Vergabestellen des Landes Berlin sind gehalten, wie folgt bei der Vergabe von **Dienstleistungen** zu verfahren, die **folgende Voraussetzungen** erfüllen:

- a) die Laufzeit des angestrebten Vertrages beträgt mindestens 24 Monate und
- b) die zu erbringende Leistung wird überwiegend von Beschäftigten erbracht, deren Stundenlohn typischerweise den Betrag von 12,50 Euro brutto unterschreitet.

## Vergabeverfahren noch nicht begonnen?

Bei der beabsichtigten Vergabe von Dienstleistungsaufträgen, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, sollte zunächst geprüft werden, ob das erforderliche Vergabeverfahren auf einen Zeitpunkt nach Inkrafttreten des novellierten BerlAVG aufgeschoben werden kann. Sofern der zu vergebende Dienstleistungsauftrag die Leistungserbringung nach Auslaufen eines bestehenden Vertrages sichern soll, ist zu prüfen, ob es zivilrechtlich und vergaberechtlich möglich und zulässig ist, die bestehenden Verträge über das vereinbarte Vertragsende hinaus zu verlängern.

Sollten die vorstehenden Möglichkeiten nicht bestehen, sind für geplante Vergabeverfahren vor Inkrafttreten des novellierten BerlAVG die nachfolgend dargestellten und im Vergabeservice erhältlichen Formulare für die Besonderen Vertragsbedingungen zu verwenden.

## Vergabeverfahren bereits begonnen?

Ausdrücklich möchte ich darauf hinweisen, dass diese Vorgehensweise noch nicht begonnene Vergabeverfahren betrifft. Für begonnene Vergabeverfahren muss im Einzelfall entschieden werden, ob die Vergabe-/Vertragsunterlagen noch durch Vereinbarung der nachfolgend dargestellten Besonderen Vertragsbedingungen geändert werden können. Dies ließe sich zum Beispiel mittels einer damit einhergehenden Fristverlängerung für die Angebotsabgabe lösen.

Eine Möglichkeit der Anpassung des Mindestentgelts besteht ohne entsprechende vertragliche Vereinbarung jedenfalls nicht nach Zuschlagserteilung.

## Formulare für Vergabeverfahren, die vor Inkrafttreten des novellierten BerlAVG begonnen werden

### Besondere Vertragsbedingungen zu Tariftreue, Mindestentgelt und Sozialversicherungsbeiträgen

Anstelle der Besonderen Vertragsbedingungen zu Tariftreue, Mindestentgelt, Sozialversicherungsbeiträge (Wirt-214 (September 2018)) mit einem Vergabemindestentgelt i.H.v. 9,00 Euro brutto sind den Vergabeunterlagen die Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) zu Tariftreue, Mindestentlohnung und Sozialversicherungsbeiträgen (Wirt-214 a P) und die Besondere Vertragsbedingungen (BVB) zur Vergütungsanpassung aufgrund Mindestentgeltänderung (Wirt-214 b P) beizufügen.

Die Formulare Wirt-214 a P und Wirt-214 b P werden im Vergabeservice des Landes Berlin ausschließlich als Papierfassung zur Verfügung gestellt. Es ist nicht beabsichtigt, diese auf der Vergabepattform als elektronische Formulare zur Verfügung zu stellen. Die Formulare sind nach Inkrafttreten der BerlAVG-Novelle nicht mehr anzuwenden. Anstelle dessen wird das Formular Wirt-214 durch eine aktualisierte Fassung ersetzt.

Zusätzlich erforderlich und zwingend notwendig ist es zudem, dass die Vergabestelle die Berechnungsgrundlage für die Anpassung der jeweils angebotenen vertraglichen Gegenleistung transparent, klar und schlüssig in den Vergabe-/Vertragsunterlagen vereinbart. Hier empfiehlt es sich, **mittels Kalkulationsvorgaben in einem durch die Vergabestelle zu erstellenden gesonderten Formular (Kalkulationsblatt)** die Bieter aufzufordern, die der jeweiligen Vergütung zugrundeliegenden Bruttolohnbeträge bzw. Bruttogehälter sowie die darauf basierenden arbeitgeberseitig abzuführenden Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung sowie eventuell von der Lohn-/Gehaltshöhe abhängige weitere Pflichtbeiträge einzutragen. Eine Anpassung der vertraglichen Gegenleistung durch den Auftraggeber erfolgt unter Berücksichtigung der Löhne und Gehälter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mit der Ausführung des vertragsgegenständlichen Auftrags beauftragt sind.

Formulare zur Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

In den Formularen Wirt-211 EU bzw. Wirt-211 UVgO, bzw. Wirt-211 EU P bzw. Wirt-211 UVgO P ist anzugeben:

unter B)

- „Wirt 214a P – Besondere Vertragsbedingungen Tariftreue, Mindestentlohnung und Sozialversicherungsbeiträgen“
- „Besondere Vertragsbedingungen (BVB) zur Vergütungsanpassung aufgrund Mindestentgeltänderung (Wirt-214 b P)“

unter C)

- „Kalkulationsblatt“

Die Senatsverwaltung für Finanzen hat das Rundschreiben mitgezeichnet.

Im Auftrag

Elke Zeise